

71. Kann in einer schriftlichen Erklärung, durch welche der Schuldner kreditierter Eisenbahnfrachtbeträge die Übereinstimmung seiner Buchführung mit derjenigen der Eisenbahngüterklasse anerkennt, eine stempelpflichtige Schuldverschreibung enthalten sein?

Breuß. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. Tarifposition „Schuldverschreibungen“.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 7. Dezember 1893 i. S. Steuerfiskus (Wekl.)  
w. R. (Kl.) Rep. IV. 224/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat auf fünf bei der Revision verschiedener Güterklassen angefertigten Aufstellungen der von ihr zur betreffenden Zeit geschuldeten und ihr kreditierten Eisenbahnfrachtbeträge durch Erklärungen in verschiedenartiger Wortfassung die Übereinstimmung mit ihrer Buchführung anerkannt. Nach dem in dieser Sache bereits ergangenen Revisionsurtheile des Reichsgerichtes vom 9. Februar 1893 sind die gedachten Schriftstücke als stempelpflichtige Schuldverschreibungen zu betrachten, wenn anzunehmen ist, daß sie die Angabe des Schuldgrundes enthalten, und wenn in ihnen Auerkenntnisse der Klägerin, den betreffenden Güterklassen die näher bezeichneten Geldsummen zu schulden, zu erblicken sind. Diese in dem ersten Berufungsurtheile nicht erörterten Punkte sind in dem gegenwärtig angefochtenen Erkenntnisse der Prüfung unterworfen worden. Auf Grund derselben hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Schuldgrund sich aus den Schriftstücken, auf welche die Erklärungen der Klägerin gesetzt sind, ergibt. Bezüglich der Frage aber, ob die fraglichen Schriftstücke als Auerkenntnisse von Geldschulden anzusehen sind, hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: In den Erklärungen der Klägerin seien nicht Auerkenntnisse einer Geldschuld enthalten, sondern nur Bemerkungen, wie „vorstehende Summe mit den diesseitigen Büchern übereinstimmend“ oder „mit den diesseitigen Buchungen übereinstimmend vorgefunden“ oder nur der Firmenstempel mit Unterschrift in der Kolonne „Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Gegenkonto durch Unterschrift und Firmenstempel“, also nur Bescheinigungen oder Zugeständnisse oder auch Auerkenntnisse der Thatsache, daß die beiderseitigen Bücher übereinstimmen. Aus diesen Erklärungen werde sich allerdings mit leichter Mühe die Schuld der Klägerin konstruieren lassen; aber ein Auerkenntnis einer Geldschuld sei in ihnen nicht enthalten.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Erklärungen der Klägerin auf den in Rede stehenden, die von ihr geschuldeten und ihr kreditierten

Frachtbeträge nachweisenden Schriftstücken als Anerkenntnisse von Geldschulden nicht anzusehen sind, erweist sich nach den eigenen rechtlich unbedenklichen Feststellungen des Berufungsgerichtes als verfehlt. Denn die Feststellung, daß sich aus den Erklärungen der Klägerin die Schuld derselben mit leichter Mühe konstruieren läßt, ergibt die Beweiserheblichkeit dieser Erklärungen im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Schriftstücke in dem Maße, daß aus denselben die Schuldverbindlichkeit der Klägerin hinsichtlich der kreditierten Frachtbeträge in vollem Umfange zu entnehmen ist. Diese Erklärungen sind hiernach, da die Klägerin in ihnen, wie festgestellt, die Übereinstimmung der beiderseitigen Bücher anerkannt hat, zugleich Anerkenntnisse der sich aus dieser Übereinstimmung der Bücher ergebenden Geldschulden der Klägerin, welche der Natur der Geldschuld entsprechend durch Zahlung zu tilgen sind. Daß der Schuldgrund sich aus den Schriftstücken ergibt, ist von dem Berufungsgerichte zutreffend für erwiesen erachtet worden. Damit ist den Erfordernissen einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung genügt. Daß die Stempelpflichtigkeit durch den mit der Abgabe der Anerkenntnisse verfolgten Zweck, insbesondere durch die Absicht ihrer Vorlegung bei der Revision der Güterkassen, nicht beseitigt wird, ist bereits in dem früheren Revisionsurteile ausgeführt. Auch handelt es sich in den vorliegenden Fällen nicht um ein die Auffassung der kreditierten Beträge als Geldschulden ausschließendes Kontokorrentverhältnis.

Wenn das Berufungsgericht gegen die Annahme, daß Anerkenntnisse von Geldschulden vorliegen, noch geltend macht, daß für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich deren Inhalt entscheidend sei, so verkennet dasselbe, daß sich der Inhalt einer Urkunde nicht lediglich nach der gebrauchten Ausdrucksweise bestimmt. Der Umstand, daß das Bestehen von Geldschulden nicht mit ausdrücklichen Worten anerkannt ist, steht mithin der sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichtes ergebenden Annahme, daß die Erklärungen gleichwohl inhaltlich Anerkenntnisse von Geldschulden enthalten, nicht entgegen.

Da hiernach der in dem Tarife zum Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 für Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel von der Klägerin mit Recht erhoben ist, so erscheint die in erster Instanz geschehene Abweisung der Klage gerechtfertigt. . . .